

# Neue Verordnung für die Unterhaltsbeihilfe

Kinderzuschlag ab 1. Januar 2014

Zum Jahresende tritt die aktuell geltende Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare (zuletzt geändert am 14. November 2008) außer Kraft. Mit der neuen Verordnung erlangen zum 1. Januar 2014 ein paar Änderungen Geltung.

Die bedeutendste Änderung betrifft Referendarinnen und Referendare mit Kindern: Als eines der letzten Bundesländer führt Schleswig-Holstein den Familienzuschlag zur Unterhaltsbeihilfe für Eltern ein, die sich im Rechtsreferendariat befinden.

Die Regelung in der Landesverordnung wird nach jetzigem Stand einen Verweis auf § 40 Abs. 3 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) enthalten. Sehr wahrscheinlich ist aber eher der Verweis auf die entsprechende Landesregelung in § 43 Abs. 2 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBesG). In jedem Fall ist durch die jeweilige Verweisung sichergestellt, dass für die Zahlung des Kinderzuschlages nur berücksichtigt wird, ob eine Referendarin oder ein Referendar Kind/er hat, unabhängig davon, ob sie oder er verheiratet ist. Die Höhe des Zuschlages ergibt sich aus der entsprechenden Tabelle in der Anlage 5 zum BBesG oder in der Anlage 6 zum SHBesG. Es wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 (verheiratet ohne Kinder) und der Stufe (verheiratet und Kind/er) gezahlt, die der Anzahl der Kinder entspricht. Voraussetzung für die Gewährung ist, dass der Referendarin oder dem Referendar Kindergeld tatsächlich gezahlt wird oder zustehen würde - ohne Berücksichtigung der §§ 64, 65 Einkommenssteuergesetz und §§ 3, 4 Bundeskindergeldgesetz, wonach Kindergeld immer nur einmal gezahlt wird. Durch den Verweis wird zudem indirekt Bezug genommen auf § 40 Abs. 5 BBesG oder § 44 Abs. 5 SHBesG. Demnach erfolgt eine Zahlung des Kinderzuschlages an Rechtsreferendarinnen oder Rechtsreferendare nur, wenn nicht gleichzeitig der andere Elternteil ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Familienzuschlag erhält.

Eine weitere Änderung ist die Korrektur des Grundbetrags nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Diese Änderung ergibt sich aus der Koppelung der Unterhaltsbeihilfe an die tarifrechtlichen Regelungen für die Landesauszubildenden in Schleswig-Holstein nach § 1 Abs. 1 Satz 3 der Landesverordnung über die Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. Außerdem werden die Bezeichnung des Verordnungsgebers in der Eingangsformel sowie die Zeitpunkte für das In- und Außerkrafttreten der Verordnung aktualisiert.